

Politische Rechte

Vorprüfung einer nichtformulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 19. März 2001 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen Volksinitiative "Bildungsinitiative", gestützt auf § 68 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) (SGS 120), verfügt:

1. Die am 19. März 2001 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nicht-formulierten Volksinitiative "Bildungsinitiative" entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984: Sie enthält eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Volksinitiative sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Gianfranco Balestra, Reichensteinerstr. 37, 4153 Reinach; Hannes Baumgartner, Hollenweg 25, 4144 Arlesheim; Catherine Christen, Im Langacker 5, 4144 Arlesheim; Beatrice Geier, Froburgstr. 98, 4410 Liestal; Christoph Erhardt, Hollenweg 7e, 4153 Reinach; Gabriele Fechtig, Mitteldorfstr.2, 4153 Reinach; Andres Klein, Ormalingerstr. 6, 4460 Gelterkinden; Roland Meury, Hauptstr. 54, 4105 Biel-Benken; Lise Nussbaumer, Hauptstrasse 38, 4422 Arisdorf; Eva Rüetschi, Schönenbachstr. 36, 4153 Reinach; Eugen Tanner, Im Noll 27, 4148 Pfeffingen; Joe Ruggle, Neuwillerstr. 14, 4153 Reinach; Lukas von Orelli, Im Schallengarten 10, 4107 Ettingen; Franz Wirth, Brunngasse 85, 4153 Reinach.
3. Der Titel der Volksinitiative "Bildungsinitiative" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Initiativkomitee Jubiläumsinitiativen, Postfach, 4153 Reinach

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Nichtformulierte Bildungsinitiative

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, das folgende nichtformulierte Begehren:

Parlament und Regierung werden beauftragt, im Rahmen von § 3 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt auf den 1. Januar 2008 eine angegliche gesetzliche Grundlage für das Bildungswesen zu schaffen mit einem einheitlichen Schulsystem für die Volksschulen, die weiterführenden Schulen und die Berufsschulen.

Ab dem 1. Januar 2008 führt der Kanton Basel-Landschaft in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kanton Basel-Stadt Fachhochschulen und Universität als autonome

Organisationen. Bis dahin sind gemeinsame Verwaltungsstrukturen und die Voraussetzungen für einen gerechten finanziellen Lastenausgleich zu schaffen.

Der Beitritt weiterer Gemeinwesen zur neuen Bildungsorganisation soll möglich sein.

Landeskanzlei